

Die Stellung der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane in der Armee

Autor(en): **Richner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

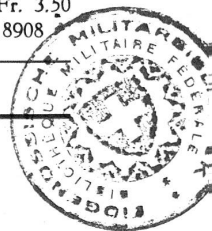
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Die Stellung der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane in der Armee.

Von Oberst E. Rüdner, Oberkriegskommissär.

Vorbemerkung der Redaktion: Unser Oberkriegskommissär, Herr *Oberst Rüdner*, hat uns in liebenswürdiger Weise das Manuskript zum Vortrag, den er am 13. Mai 1934 an der Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft in Bern gehalten hat, zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Wir danken Herrn Oberst Rüdner für diese Freundlichkeit und freuen uns, unsern Lesern von kompetenter Seite Gedanken über unsern Dienst vermitteln zu können, die sicher allgemein grossem Interesse begegnen werden.

In unserer Armee sind die fachtechnischen Obliegenheiten der Truppenverwaltung und Truppenverpflegung in der Hand eines Organes vereinigt. Unsere Organisation unterscheidet sich in dieser Beziehung von derjenigen fremder Armeen, wo diese Obliegenheiten verschiedenen Organen übertragen werden. Ich erinnere an die ehemalige deutsche und österreichische Armee, wo ausser der Intendantur, unserem Kommissariat entsprechend, Zahlmeister und Verpflegungsoffiziere bei den unteren Truppenkörpern funktionierten, oder an die französische Armee, die ausser den Intendanten 3 Gattungen von Officiers d'administration kennt, nämlich Of. d'adm. = bureaux, =substances und =habillement.

Man hört gelegentlich auch bei uns Meinungen, wir sollten zu einer ähnlichen Organisation kommen. Als Begründung wird angeführt, dass der feldmässige Verpflegungsdienst grosse Kenntnis der Bedürfnisse der Truppen aus praktischer Diensterfahrung erfordere. Dieselben Motive waren die Ursache des missglückten Versuches anlässlich der M. O. 1907, die Quartiermeister aus den Truppenoffizieren zu rekrutieren. Das Resultat dieses Versuches wäre nicht anders ausgefallen, wenn man damals neben dem Quartiermeister den Zahlmeister eingeführt hätte.

Als Milizarmee geziemt uns vorweg Einfachheit des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes. Diese würde am wenigsten erreicht, wenn organisch zusammengehörende Obliegenheiten getrennt würden. Unser Verwaltungswesen

ist sicherlich einfacher als dasjenige mancher ausländischer Armeen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass nicht noch manche Spitzfindigkeit besteht und abgeändert werden soll. Abgesehen hiervon dürfen wir aber ruhig beim alten und bewährten Organisationssystem bleiben. Die unbestreitbare Notwendigkeit, dass die Verwaltungs- und Verpflegungsorgane über Diensterfahrung verfügen müssen, kann berücksichtigt werden bei der Bemessung der Schulen und Kurse zur Ausbildung, dann aber namentlich durch eine Organisation, die verhütet, dass junge Quartiermeister schon in Stellungen verwendet werden müssen, denen sie nicht oder doch nur mangelhaft gewachsen sein können.

Die Obliegenheiten der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane unserer Armee sind zusammenfassend nirgends niedergelegt. Vorschriften darüber befinden sich im Reglement Felddienst 1927, im Dienstreglement 1933 und in den Vorschriften für die Dienste hinter der Front von 1932. Es ist angebracht, diese verzettelten Vorschriften zusammenzustellen und auf eine Linie zu bringen.

Felddienst, dritter Abschnitt, 4. Kommandostab.

Aus *Ziffer 92*. „*Gewandte, zuverlässige und selbsttätige Gehilfen* sind die Vorbedingungen einer guten Führung. Schon der Einheitskommandant bedarf zur Führung im Felde der Gehilfen, die ihm bestimmte Arbeiten abnehmen oder erleichtern.“ — — —

„Im Gefecht selbst ist sodann die Aufmerksamkeit der Führer durch die Vorgänge vorn so beansprucht, dass die ebenso wichtigen Nebenaufgaben zu kurz kommen, wenn die Führer selbst auch hier eingreifen müssen.“

Aus *Ziffer 96*. (Teilung der Arbeit.) „Im allgemeinen teilen sich die Aufgaben der Führung in Frontdienst, Nachrichtendienst und in Rückwärtiges.“ — — —

Die Aufgaben der Dienstzweige umfassen vor allem den Sanitäts- und Veterinärdienst, den Verpflegungsdienst.“

Dienstreglement 1933.

Ziffer 19. „Die Offiziere der Stäbe sind Gehilfen für die Führung (z. B. Generalstabsoffiziere, Adjutanten, Nachrichtenoffiziere) oder Fachbearbeiter (Dienstchefs). Sie haben keine eigene Befehlsgewalt, ausser über ihnen unterstellte Mannschaften des eigenen Stabes. Für ihre Tätigkeit muss ihnen aber grundsätzlich weitgehende Vollmacht erteilt werden, ganz besonders den Dienstchefs in fachtechnischen Angelegenheiten. Ihr Verkehr mit den entsprechenden Gehilfen oder Fachbearbeitern der vorgesetzten oder untergebenen Kommandostelle gilt jedoch stets als „im Auftrag des Kommandanten“ geschehen, ihre Weisungen und Befehle immer als solche des vorgesetzten Kommandos, auch wenn sie fachtechnische Einzelheiten betreffen, über die der Kommandant selbst nicht unterrichtet zu sein braucht. Sie halten den Kommandanten oder den Stabschef über alle wichtigen Massnahmen auf dem Laufenden, besonders soweit diese den Dienstbetrieb beeinflussen. Ob sie mit oder ohne Wissen des Kommandanten handeln, dürfen sie nur anordnen oder melden, was in seinem Sinne liegt.“

„Der Dienst in einem Stabe erfordert Sachkenntnis, Diensteyer, Initiative und viel Takt. Jeder Offizier, dem diese Aufgabe gestellt ist, muss sich bestreben, den Kommandanten von allen nebensächlichen Geschäften zu entlasten und in seinem Arbeitsgebiet alles Notwendige anzuordnen, ohne auf Befehl dafür zu warten. Andererseits darf er aber über den besonderen Anforderungen seines Aufgabenkreises den Willen seines Führers und die allgemeinen Bedürfnisse der Truppe nie vergessen.“

Aus *Ziffer 74.* Der *Fourier* besorgt das Rechnungswesen der Einheit. Er übernimmt, kontrolliert und verwaltet die Lebensmittel, die er je nach Lage und erhaltenen Weisungen selbst beschafft oder beim Quartiermeister bestellt. Er erstellt den vom Kommandanten zu genehmigenden Speisezettel, führt die Aufsicht über die Zubereitung und Verteilung der Speisen. Er ist für den Postdienst, für Ordnung und Arbeit im Kompagniebureau verantwortlich. Er ist Kassenverwalter der Einheit und endlich kann er auch noch als Quartiermeister verwendet werden.

Ziffer 80. „Der *Quartiermeister* ist der Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen — — —“.

„Er ist Rechnungsführer seines Stabes (Einheit) und hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe und Einheiten.“

„Der *Quartiermeister* beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie. Er erstellt die administrativen Rapporte, führt das Taschenbuch und die Kasse, liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.“

Vorschriften für die Dienste hinter der Front.

Aus der *Einleitung.* „Die Dienste hinter der Front müssen den Fronttruppen rechtzeitig alles bereitstellen,

was diese zur Erhaltung der Schlagfertigkeit bedürfen und ihnen dasjenige abnehmen, was ihre Bewegungsfreiheit hindert.“

„Die enge Zusammenarbeit zwischen Front und Diensten hinter der Front ist in hohem Masse mitbestimmend für die Bewegungsmöglichkeit der Kampftruppen.“

„Der Führer wird deshalb vor jedem Entschluss eingehend erwägen, ob die Absicht nicht nur operativ und taktisch, sondern auch mit Rücksicht auf den Nach- und Rückschub durchführbar ist. Die dem Führer beigegebenen Gehilfen für die Dienste hinter der Front vermitteln ihm die nötigen Unterlagen zu dieser Beurteilung. Sie müssen daher die jeweilige operative und taktische Lage übersehen und durchdenken können. Dies ist der Grund, warum die *Leitung* der Dienste hinter der Front in der Hand von Generalstabsoffizieren liegt. Der andere Grund hierfür liegt im Zusammenarbeiten der Dienste hinter der Front.

Aus Anhang 1, Arbeitsteilung und Befehlsgebung.

„Die Arbeit wird sich im Allgemeinen in der Weise abwickeln, dass die Dienstchefs vom Stabschef (oder in dessen Vertretung vom Generalstabsoffizier der Dienste hinter der Front) über die geplanten Operationen orientiert werden, sodann erhalten sie vom Stabschef oder Generalstabsoffizier der Dienste hinter der Front ihre Arbeiten zugeteilt. Um zu vermeiden, dass von den Dienstchefs Anträge gestellt werden, die zu einer gegenseitigen Störung der Dienste hinter der Front führen würden oder nicht zu den Absichten der Führung passen, muss der Generalstabsoffizier in grossen Zügen angeben, wie er die Lösung der Aufgaben vorsieht und auch alle ausserordentlichen Massnahmen anordnen, die durch die Lage bedingt sind (z. B. Fassen der zweiten Notportion, Bereitstellen oder Requisition von Material, Zurückhalten der Post und dergl.). Die Dienstchefs sollen dabei Gelegenheit erhalten, sich zu äussern.“

„Der Generalstabsoffizier der Dienste hinter der Front nimmt die Vorschläge der Dienstchefs entgegen und bearbeitet auf Grund derselben den Befehl für die Dienste hinter der Front.“ — — —

„Die Dienstchefs sind als fachtechnische Mitarbeiter der Generalstabsoffiziere zu betrachten, ihre volle Mitarbeit wird aber immer nur dann zu erreichen sein, wenn sie über die notwendigen Grundlagen (Orientierung) verfügen und ihre Arbeit entsprechend gewürdigt wird.

Es ist ein vollständiger Irrtum zu glauben, dass die Dienstchefs über den Gang der Operationen und namentlich die Absicht des Führers nicht bis ins Einzelne orientiert sein müssen, weil der Dienst hinter der Front sich nicht bloss aus den Geschehnissen aufbaut, sondern vielmehr noch aus den geplanten Operationen, die ja überhaupt nur durchführbar sind, wenn der ganze Nach- und Rückschub gesichert ist. Das gilt nicht nur für die Operationen grossen Stils, sondern auch für die Aktionen der Heeres- einheiten und selbständigen Truppenkörper.“

„Der Generalstabsoffizier der Dienste hinter der Front kann dieses grosse Arbeitsprogramm nicht allein bewältigen, er bedarf der ständigen fachkundigen Mitarbeit der Dienstchefs, die über grosse Erfahrungen verfügen.“

Das *Felddienstreglement* behandelt also die Obliegenheiten der Führergehilfen und die Arbeitsteilung im Kommandostab in grossen Zügen.

Das *Dienstreglement*, jüngerer Datums als das *Felddienstreglement*, und seinem Namen nach erstes grundlegendes Reglement für den ganzen Dienstbetrieb, bringt die ausführlichen Vorschriften. Es stellt die Anforderungen und Eigenschaften fest, die an die Offiziere der Stäbe, also auch an die Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere gestellt werden und regelt ihr Wirken. Hier werden die Offiziere der Stäbe in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich in „Gehilfen für die Führung“ und in „Fachbearbeiter oder Dienstchefs“. Der Abteilungs-, Bataillons- und Regimentsquartiermeister ist in seinem Stabe also Dienstchef für das Verwaltungs- und Verpflegungswesen, wie der Kriegskommissär im höheren Verband.

Die Ziffer 74 D. R., welche die typischen Fachaufgaben des Quartiermeisters umschreibt, setzt sich in der Einteilung in einen gewissen Widerspruch mit der Ziffer 19. Der Quartiermeister ist nicht nur Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen, er ist verantwortliches ausführendes Organ. Kein Quartiermeister wage es, sich je auf die Einleitung von Ziffer 74 zu berufen!

Aus Ziffer 80 ist ersichtlich, dass Pflichten und Verantwortung des Fouriers ganz bedeutend gesteigert worden sind. Der hier festgestellte Aufgaben- und Pflichtenkreis des Fouriers findet seinen Niederschlag auch in der I. V. 1934. Aus Ziffer 8 I. V. geht hervor, dass der Einheitskommandant für das Verwaltungs- und Verpflegungswesen keine grössere Verantwortung mehr trägt als der Kommandant des Truppenkörpers, der über einen Quartiermeister verfügt. Man ist mit den heutigen Vorschriften zweifelsohne an der äussersten Grenze von dem angelangt, was man an Pflichten und Verantwortung von einem höheren Unteroffizier verlangen darf. Wenn auch in engeren Grenzen, muss der Fourier die Eigenschaften aufweisen, wie sie für die Offiziere der Stäbe, also die Quartiermeister, vorgeschrieben sind.

Die *Vorschriften für die Dienste hinter der Front* regeln hauptsächlich das Wirken und die Verwendung der Kriegskommissäre, also der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane der Brigaden und Divisionen.

Beim Vergleich dieser Vorschriften mit denjenigen der Ziffer 19 D. R. stossen wir auf den Unterschied, dass Fouriere und Quartiermeister ihre Obliegenheiten unmittelbar, d. h. in direktem Benehmen mit ihren Kommandanten erfüllen können, die Kriegskommissäre aber nur mittelbar, d. h. durch die Verbindung des Generalstabsoffiziers für die Dienste hinter der Front.

Es braucht keiner Begründung, dass der erstere Fall ansprechender ist, dem tüchtigen Organ viel mehr Anreiz und Gelegenheit bietet, sein Wissen und Können und seine Initiative zur Geltung zu bringen. Dabei dürfen wir uns aber nicht verhehlen, dass der zweite Fall von einer Notwendigkeit diktiert ist, an der nicht gerüttelt werden kann. Schon vor dem Kriege war feststehende und in Fleisch und Blut übergegangene Tatsache, dass der Kriegskommissär seine Obliegenheiten im Benehmen

mit dem Stabschef erfüllt. Nun ist aber die Beanspruchung des Stabschefs grösser geworden und es hat die genaue Regelung und das Zusammenspielen aller Dienste hinter der Front an Bedeutung so zugenommen, dass die Einfügung eines besonderen Organs als Stellvertreter des Stabschefs für diese Dinge notwendig wurde.

Es ist kein Geheimnis, dass diese Ordnung der Dinge in Kreisen der Dienstchefs, durchaus nicht nur etwa bei Kriegskommissären, öfters ein gewisses Unbefriedigtsein oder sogar ein Gefühl der Hintansetzung auslöst.

Es wäre verfehlt, davon nicht sprechen zu wollen. Auf der Suche nach den Ursachen geziemt es sich, vorerst die Sonderheiten zu ergründen und dann auch bei uns selbst Fehler zu suchen.

Eine Sonderheit unseres Wehrsystems liegt darin, dass Personen in Stellungen und Chargen rasch wechseln. Besonders rasch wechselt der Generalstabs-Offizier für die Dienste hinter der Front. Es ist wohl bisher fast Regel, dass dieser Offizier einmal oder höchstens zweimal in dieser Eigenschaft funktioniert. Kaum selbst eingeführt, macht er einem andern Manne Platz, der wieder seine Erfahrungen sammeln muss. Es ergibt sich aus der Art der Rekrutierung und Verwendung der Generalstabsoffiziere, dass der Generalstabsoffizier für die Dienste hinter der Front jünger, im Grade niedriger ist, als die Dienstchefs. Das kann und darf aber kein Grund sein zum Unbefriedigtsein. Erinnern wir uns nur, was dieser Generalstabsoffizier ist. Er ist der Beauftragte des Kommandos, das Sprachrohr des Stabschefs für die Regelung des Dienstes hinter der Front. Ziffer 19 des D. R. gilt auch für den Generalstabsoffizier für die Dienste hinter der Front, wonach Weisungen und Befehle der Offiziere der Stäbe immer als „im Auftrag des vorgesetzten Kommandanten“ erfolgen.

Das Unbefriedigtsein der Dienstchefs und das Gefühl der Hintansetzung rührt aber zweifelsohne von Fällen her, wo der Dienstchef nicht zum Worte oder doch nicht zur Geltung kommt. Das kann verschiedene Gründe haben. Wo gehandelt werden muss, ohne dass Gelegenheit vorhanden ist, die Dienstchefs beizuziehen, liegt kein Grund zum Schmollen vor. Wo der Dienstchef nicht gefragt werden kann, kann ihm auch keine Verantwortung übergeben werden. Anders aber, wo die Gelegenheit zum Beiziehen der Dienstchefs unbenutzt gelassen wird, oder wo ihre Anträge ohne Grund und auch ohne Begründung nicht Gehör finden. In diesen Fällen liegt ohne Zweifel eine Missachtung der Vorschriften vor. Dagegen muss sich jeder Dienstchef selbst und unvermittelt wehren. Dazu hat er triftige Gründe. Er kann nicht nur so sich Geltung verschaffen, er schützt sich auch nur durch diese Einsprache vor Verantwortlichkeit, die ihm doch verbleibt, wenn er stillschweigend die Sache hinnimmt. Wo die Sache nicht klappt, hat es also der Dienstchef selbst in der Hand, für Abhilfe zu sorgen. Die Faust im Sack nützt nichts, wohl aber die mit Begründung und Takt vorgebrachte Beschwerde. Dies umso mehr, als wir sicher sein können, dass Ungeschicklichkeiten nicht Absicht, sondern vielmehr Missverständnisse sind.

Es kann vielleicht als eine gewisse Lücke empfunden werden, dass die Fachaufgaben der Dienstchefs, also in

unserem Falle der Kriegskommissäre, nirgends besonders umschrieben sind, analog wie dies im D. R. für die Quartiermeister geschehen ist. Eine Lücke wäre es tatsächlich dann, wenn irgendwo, trotz Ziffer 19 D. R. die Meinung bestehen sollte, die Kriegskommissäre können oder sollen nicht aus eigener Initiative Anträge stellen, müssten auf Orientierung und Auftrag warten. Es ist daher wohl angebracht, als Richtschnur die Obliegenheiten zu umschreiben:

„Die Kriegskommissäre leiten und kontrollieren das Verpflegungs- und Verwaltungswesen der Division, bezw. der selbständigen Br. Sie unterbreiten ihre Anträge bezüglich der anzuwendenden Verpflegungsarten und der Anordnungen für den täglichen Verpflegungsnachschub und allfällig ausserordentliche Verpflegungsbereitstellung dem Stabschef (durch den Generalstabsoffizier für die Dienste hinter der Front oder direkt). Sie veranlassen die Ressourcenaufnahme an Lebensmitteln, Fourage und Unterkunftsbedürfnissen im Operationsrayon der Division oder selbständigen Br. und sorgen für deren zweckmässige Ausnützung.

Sie bestimmen nach den obwaltenden Verhältnissen und gestützt auf die Verpflegungsrapporte der nachgeordneten Verpflegungsorgane den Umfang des von den Endetappen (oder zugeteilten Verpflegungsmagazinen oder Bäckerkp. direkt) an die Uebergabeorte zu liefernden Nachschubes an Verpflegungs- und Unterkunftsbedürfnissen. Die Organisation und die Durchführung des Transportes dieses Nachschubes vom Uebergabeort auf die Fassungsplätze ist Sache der Vpf. Abt. (Vpf. Kp.). Letztere erhält rechtzeitig von der Division, bezw. Br. direkt oder durch Vermittlung des Kriegskommissärs Kenntnis vom Umfang des zu leistenden Nachschubes, der Fassungsplätze, der Fassungszeiten, der fassenden Stäbe und Einheiten, der Fassungsplatz-Kommandanten und nötigenfalls der zur Verfügung stehenden Kommunikationen.

Sind Bäckerkp. der Division oder Br. zugeteilt, so bestimmt der Kriegskommissär den Umfang der täglichen Brotproduktion.“

Damit kommen wir auf das Verhältnis zwischen Kriegskommissären und Kommandanten der Division oder Br. zugeteilten Verpflegungsstruppen. Erinnern wir uns, dass die Kriegskommissäre nach Zif. 19 über diese Truppen keine direkte Befehlsgewalt besitzen. Ihr Verkehr beschränkt sich auf das fachtechnische Gebiet.

Eine Erläuterung bedarf auch noch der fachtechnische Dienstweg. Hierüber gibt, in Verbindung mit Zif. 19, Zif. 20 des D. R. Wegleitung. Die Quartiermeister und Kriegskommissäre verkehren mit über- und nachgeordneten Verpflegungsorganen direkt. Der Verkehr gilt als im Auftrag des Kommandanten geschehen. Der Kommandant ist über diesen Verkehr auf dem Laufenden zu halten, besonders soweit der Dienstbetrieb dadurch beeinflusst wird. Das ist allgemeiner Grundsatz nach Zif. 19. Die Zif. 20 legt die grössere oder engere Bewegungsfreiheit in diesen Dingen in die Hand des Kommandanten. Es ist also wichtig, dass der Quartiermeister und Kriegskommissär sich bei seinem Kommandanten genau orientiert, wo dieser die Grenze gezogen haben will, was das Verwaltungs- und Verpflegungsorgan von sich aus behandelt und im

Auftrage des Kommandanten unterzeichnet, was sich dieser selbst vorbehält. Eine solche interne Regelung ist notwendig, wenn unangenehme Anstände vermieden werden sollen.

Im Uebrigen aber dokumentieren alle die genannten Dienstvorschriften Wichtigkeit und Verantwortung der Verpflegungs- und Verpflegungsorgane. Wir sehen daraus auch, wie Pflicht und Verantwortung stufenweise von Stellung zu Stellung anwachsen. Sie lassen ferner erkennen, dass der Verpflegungsdienst, im Gegensatz zum Verwaltungsdienst, welcher letzterer sich auf die Geschehnisse aufbaut, vorausschauend behandelt und geordnet werden muss.

Damit kommen wir ohne weiteres auf die vier Eigenschaften, die der Offizier im Kommandostabe, also auch der Quartiermeister, Kommissariatsoffizier oder Kriegskommissär nach D. R. besitzen muss: „Sachkenntnis, Dienst-eifer, Initiative und viel Takt.“

Gewiss keine dieser Eigenschaften darf fehlen, wohl selten aber werden sie gleichmässig und in Vollkommenheit vorhanden sein. Je nachdem die einzelne Eigenschaft hervortritt oder überwiegt, liegt die Stärke des einzelnen beim einen oder andern Hauptgebiet der Tätigkeit, im Verwaltungsdienst oder im Verpflegungsdienst. Sachkenntnis, Dienst-eifer und Takt sind bei beiden Tätigkeitsgebieten erforderlich. Ohne ausgeprägte Initiative lässt sich der Verwaltungsdienst bewältigen. Er wird zur Routine. Begreiflich, er wickelt sich nach starren Vorschriften ab; eine bestimmte Mutation z. B. ist immer nach gleichem Schema zu behandeln. Ganz anders der Verpflegungsdienst.

Ohne Initiative lässt er sich nicht, oder doch nicht genügend und so behandeln, dass das Kommando einen wirklichen Dienstchef für das Verpflegungswesen besitzt. Der Verpflegungsdienst verträgt keine Routine, welche der Franzose sehr richtig umschreibt als „habitude irréfléchie de faire une chose toujours de la même manière“. Er verlangt im Gegenteil Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse, sogar Voraussicht, also klare Ueberlegung, Kombinationsgabe und Entschlusskraft. An Stelle der Routine muss die Erfahrung treten.

Darum gilt für alle Verwaltungs- und Verpflegungsorgane von unten bis oben der Satz: „Handeln mit Ueberlegung, mag es auch mittelmässig oder fehlerhaft sein, ist verzeihlich, Passivität ist unverzeihlich“. Nur mit Anwendung dieses Grundsatzes können wir unsere Aufgaben erfüllen und nur so verdienen wir Anerkennung, an der es im Allgemeinen nicht fehlt.

Ich muss im Zusammenhang damit einige Worte an die höheren Stufen der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane richten. Dass Disqualifikationen auch bei Fourieren und Quartiermeistern gelegentlich vorkommen, ist eine natürliche Sache. Diese Fälle, namentlich aber Versuche dazu scheinen sich zu mehren. Auffallend ist, dass meistens ganz junge Elemente in Frage stehen. Eine Erforschung der Gründe zeigt immer das gleiche Bild. Die Kommandanten wissen genau, gestützt auf die Vorschriften des neuen D. R., was die Pflichten und Aufgaben ihres Verwaltungs- und Verpflegungsorgans sind. Sie geben sich aber wenn etwas nicht klappt, nicht oder doch selten

Rechenschaft über den wahren Grund des Unvermögens. Sie verlangen auch vom jüngsten Element, ohne praktische Diensterfahrung, Volleistung, und nur zu leicht, meistens unterstützt von den fachtechnischen Vorgesetzten der Betroffenen, wird der Stab gebrochen. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit und Pflicht, ungeeignete Elemente zu entfernen, ist es doch z. B. zu schroff, einen Fourier, der seinen Grad noch nicht abverdient hat und im Manöver-W. K. versagte, schlankweg seines Grades zu entheben. Andererseits berührt es ganz eigentümlich, wenn bei einem Versager, der nachweisbar könnte, wenn er wollte, die Disziplinargewalt mit der Begründung, es nütze doch nichts, nicht angewendet und einfach die Kommandoenthebung beantragt wird. Ganz ähnliche Fälle könnte ich bezüglich einzelner Quartiermeister geltend machen.

Ich kann in der Mehrzahl der mir bekannten Fälle den vorgesetzten Fachorganen den Vorwurf nicht ersparen, dass sie ihre Pflichten nach Absatz 2 von Ziffer 80 des D. R. nicht erfüllt, zum mindesten nicht richtig angewendet haben. Die Ueberbindung der fachtechnischen Aufsicht über Rechnungswesen und Haushalt (worunter ich den ganzen Verpflegungsdienst verstehe) ist imperativ. Diese Aufsicht kann nicht nur im Inspizieren und Kritisieren bestehen, sondern auch in tätiger Mithilfe, im Nachhelfen bei zu wenig diensterfahrenen, also jungen fachtechnischen Unterstellten. Diese Aufsicht überbindet aber auch Erzieherpflichten. Jeder Erzieher braucht Geduld und darf nicht vorzeitig locker lassen. Er muss seine Erziehungsgrundsätze dem Ganzen unterordnen und darf nicht eigene

Wege gehen. Er muss den vorgenannten Grundsatz beherzigen, dass nur Passivität unverzeihlich ist. Der mangelnden Erfahrung beim jungen Element muss er nachhelfen, indem er am konkreten Beispiel zeigt, wie der Fall hätte angepackt werden sollen. Nur zu oft ergeht sich aber diese fachtechnische Aufsicht darin, dass man dem Untergebenen seine Routine einimpfen will. Dadurch unterbricht man eine geradlinige Entwicklung. Man zerstört beim schwächeren Element, das Stütze und Stab notwendig hat, die Ansätze zu Initiative, wie er sie aus den Vorbereitungsschulen mitbringt. Man vergesse nie, dass Fourierschule, Offiziersschule und Fachkurse nicht mehr sein können als Vorbereitungsschulen für die entsprechende Stellung im praktischen Dienst. Der Same kann erst hier aufgehen und muss von den Aelteren gehegt und gepflegt werden, damit ein Stamm entsteht.

In diesem Zusammenarbeiten zwischen Instruktion in den Vorbereitungsschulen und besonders der höheren Chargen der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane in den Wiederholungskursen müssen wir noch grosse Fortschritte machen. Das ist möglich durch gegenseitige Aussprache, durch Feststellung von Fehlern und Mängeln ohne Spitze gegen Personen. Das ist die vornehmste Aufgabe der ausserdienstlichen Tätigkeit im militärischen Verein.

Die Stellung und die Wichtigkeit der Verwaltungs- und Verpflegungsorgane in der Armee ist in den Dienstvorschriften eindeutig niedergelegt. An uns ist es, durch ständige Arbeit an sich selbst und gemeinsam dem obersten Ziele der Vollkommenheit zuzustreben.

Einladung zur XVII. Delegiertenversammlung des Schweiz. Fourierverbandes 7./8. Juli in Baden (Aargau).

Herren Offiziere!
Kameraden!

Die Sektion Aargau freut sich, Euch am 7. und 8. Juli als willkommenen Gäste im Rüebliland, in der alten Tagsatzungsstadt Baden beherbergen zu dürfen. Wir sehen Eurem Einmarsch mit aller Zuversicht entgegen, denn wir haben alles daran gelegt, was eine fruchtbringende Abwicklung der Geschäfte und den echt kameradschaftlichen Frohsinn zu fördern vermag. Aber auch bei weniger sorgfältiger Vorbereitung wären die Gastgeber beruhigt, wissen sie doch aus Erfahrung, dass die menschliche Unzulänglichkeit mehr als wettgemacht wird durch den jahrtausend alten Reiz der Kongress-Stadt, die jeden Besucher unwiderstehlich in ihren Zauberbann zieht. Oder sollten sich unsere Schweizer Fouriere in den alten Toren minder heimisch fühlen als einstmals die Herren der Welt, die verwöhnten Römer, die sich im glänzenden BADELEBEN wohl sein liessen, nachdem sie sich drunten in Vindonissa befestigt hatten? Solltet Ihr, Kameraden, anders geartet sein als Eure Vorfahren, die biedereren Eidgenossen, die während mehreren Jahrhunderten Baden als Tagsatzungsort beibehielten, wo es nicht bloss im heute noch vorhandenen Saale zu tagen galt, sondern auch mancherlei Genüsse zu verkosten gab? Wer Soldatenblut, Schweizerblut in den Adern trägt, der fühlt sich in Baden sofort

daheim, fühlt sich im Horte guter Schweizerart, denn allein schon ein Blick auf das Schloss Stein, das bei der Eroberung des Aargaus anno 1415 als österreichische Festung niedergerissen, später wieder aufgebaut und im Bruderzwist des Jahres 1712 neuerdings geschleift wurde, erinnert zu eindringlich an die Lehren der Geschichte und an all' das, was auch in der Neuzeit noch zur tapferen Pflichterfüllung eines rechten Schweizerbürgers gehört.

Es war uns Bedürfnis, Euch, liebe Kameraden, mit obigen Ausführungen die Stätte Eurer bevorstehenden Tagung näher zu bringen. Und wenn Ihr dann das Schulhaus aufsucht, wo die Delegiertenversammlung stattfindet, werdet Ihr Euch gewiss freuen, die hier in zwei Bildern gezeigte Bäderstadt leibhaftig vor Augen zu haben. Ihr werdet namentlich Gefallen finden am trotzigen Stadtturm, der als Wahrzeichen der Stadt wie ein alter Landsknecht im Mittelpunkte des Ortes steht, hier zwar ein vielbesprochenes Verkehrshindernis bildend, aber doch ein lieber, markanter Kerl bleibend, den niemand missen wollte. Nebenbei dürft Ihr nach Herzenslust am Trinkbrunnen dem heilkräftigen Schwefelwasser zusprechen, doch möchte es wohl sein, dass Euch die Göttergabe aus den weingesegneten Hängen der anmutigen Umgebung besser mundet und dass Ihr im Kreise treuer Waffenkameraden ausruft: